

Leitfaden für Veranstalter

Parkplätze

Der Veranstalter hat eine ausreichende Zahl von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen. Auf die Parkmöglichkeiten sind die Besucher durch Ordner und entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

Parkplätze

Der Veranstalter hat eine ausreichende Zahl von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen. Auf die Parkmöglichkeiten sind die Besucher durch Ordner und entsprechende Beschilderung hinzuweisen.

Ausführliche Information

Für die Besucher der Veranstaltung ist eine ausreichende Zahl von Parkplätzen zur Verfügung zu stellen. Die Besucher werden durch Ordner und entsprechende Beschilderung auf die Parkmöglichkeiten aufmerksam gemacht.

Voll belegte Parkplätze

Sollten Parkflächen voll belegt sein, ist dies den Besuchern frühzeitig anzuzeigen. Die Zuweisung der Parkplätze an die Besucher und Regelung der Zu- und Abfahrt zur Veranstaltung muss durch eine ausreichende Zahl von geeignetem Personal erfolgen. Die Beauftragung und den Einsatz dieser Personen übernimmt der Veranstalter.

Ausweitung des Hausrechts auf dem Parkplatzbereich, um Alkoholkonsum am Parkplatz sowie am Veranstaltungsort zu kontrollieren

Das Hausrecht, kann auf den Parkplatz ausgeweitet werden. Ordnungspersonal in ausreichender Anzahl sollte schon auf dem Parkplatz und dem Veranstaltungsort auf das Verbot von extremen Alkoholkonsum hinweisen und dieses unterbinden.

Veranstaltungsbereich

Der Veranstalter hat den Veranstaltungsbereich festzulegen und zu kennzeichnen. Es müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, dass von den Besuchern keine alkoholischen Getränke in den Veranstaltungsbereich mitgeführt werden. Der Eintritt zur Veranstaltung ist erkennbar betrunkenen Besuchern schon vorab zu untersagen.

Aufgaben

- ☐ Ausreichend Parkplätze zur Verfügung stellen
- ☐ Vorkehrungen treffen, um voll belegte Parkplätze ausweisen zu können
- ☐ Parkplätze ausschildern
- ☐ Ordnungspersonal beauftragen/einsetzen, um Parkplatzeinweisung und Kontrolle von Alkoholkonsum zu regeln
- ☐ Veranstaltungsbereich festlegen und kennzeichnen
- ☐ Sicherstellen, dass erkennbar betrunkene Besucher keinen Eintritt zur Veranstaltung erhalten

Praxistipp

Abschleppmaßnahme bei Ankündigung von Halteverboten:

Aufstellung Mittwoch 12 Uhr
Fristbeginn Donnerstag 0 Uhr
Fristende Samstag 24 Uhr

Abschleppmaßnahme nach 72 Stunden (drei volle Tage) nicht unverhältnismäßig

--> Sonntag, ab 0 Uhr kann abgeschleppt werden.

Ansprechpartner

Landratsamt Ostallgäu
Verkehrsbehörde
Frau Lucia Osterried
08342 911-843
08342 911-553
verkehrsbehoerde@lra-oal.bayern.de

Landratsamt Ostallgäu
Verkehrsbehörde

Frau Kathrin Kinker
08342 911-182
08342 911-553
verkehrsbehoerde@lra-oal.bayern.de

Zeitliche Fristen

Halteverbote sind, 72h bevor sie gelten sollen, aufzustellen.

Die Frist für die erforderliche Vorlaufzeit von 72h beginnt erst am Tage nach der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen zu laufen. Der Aufstelltag bleibt für die Fristenberechnung unberücksichtigt. Auf die Dokumentationspflicht der zum Zeitpunkt der Schilderaufstellung abgestellten Fahrzeuge wird hingewiesen.